

Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts - und Gemeindeblättern der Verbandsgemeinden Ulmen und Daun.

L A D U N G
**zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 3
geänderten Flurbereinigungsplanes Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell**

Im Flurbereinigungsverfahren Lutzerath, Landkreis Cochem-Zell, wird gem. §§ 59 und 60 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes auf

Mittwoch, den 16.07.2014 um 16:00 Uhr
im Gemeindehaus in der Alten Schule (Sitzungssaal) in Lutzerath

anberaumt, zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden.

Der durch den Nachtrag 3 geänderte Flurbereinigungsplan liegt am

Mittwoch, den 16.07.2014 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Gemeindehaus in der Alten Schule (Sitzungssaal) in Lutzerath

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zur gleichen Zeit werden Beauftragte des DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, zur Erläuterung und zur Auskunftserteilung anwesend sein.

Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan Lutzerath wurde aufgestellt,

1. Zur Wahrung grundbuchamtlicher Mitteilungen
2. Zur Berichtigung von offenbaren Unrichtigkeiten
3. zur Abhilfe von begründeten Widersprüchen
4. um Anträgen einzelner Beteiligter stattzugeben
5. zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 3 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Betei-
ligten - zur Vermeidung des Ausschlusses - entweder im Anhörungstermin am 16.07.2014 vorbringen oder in-
nerhalb einer Frist von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift bei dem DLR Wester-
wald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen oder dem DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhof-
straße 32, 56410 Montabaur erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Ver-
handlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist
bei dem DLR eingegangen sein.

Vor dem Anhörungstermin am 16.07.2014 beim DLR oder sonstigen Stellen eingehende Schreiben oder Vor-
sprachen können nicht als Widersprüche gegen die Regelungen des Nachtrages 3 zugelassen werden.

Hierauf wird besonders hingewiesen.

**Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten
wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen !**

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die
auch nachgereicht werden kann.

Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Ehefrau vertritt und umgekehrt.

Liegt dem DLR bereits eine entsprechende Vollmacht vor, so ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich, da die einmal erteilte Vollmacht für das gesamte Flurbereinigungsverfahren gilt.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch den Ortsbürgermeister oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen, was nach § 108 FlurbG kostenlos geschieht.

Jeder von dem Nachtrag 3 unmittelbar betroffene Beteiligte erhält (mit der Ladung) einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, den Auszug zum Termin mitzubringen. **Weitere Informationen können auch dem Internet unter www.landentwicklung.rlp.de >> Bodenordnungsverfahren >> DLR Westerwald-Osteifel >> Lutzerath entnommen werden.**

Der Besitzübergang und die Nutzung an dem von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt gemäß den Überleitungsbestimmungen vom 04.08.2010 bezogen auf das Jahr 2014 soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Geldausgleiche und Entschädigungen

Die im Nachtrag 3 festgesetzten Geldausgleiche sind wie folgt fällig:

- **die von den Teilnehmern an die Teilnehmergemeinschaft zu zahlenden Geldausgleiche am 01.08.2014;**
- **die von der Teilnehmergemeinschaft an die Teilnehmer zu zahlenden Geldausgleiche am 01.08.2014;**
Die Geldausgleiche werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

Der Amtsleiter
im Auftrag



(Gerd Kohlhaas)
Vermessungsdirektor